




Das Kugelle Material wurde auch
von B. Buys verwendet, daher wahr-
scheinlich Zerstörer für Dinske,
entw. von Altenberg.



Z. höchst seinen Hintergrund
Siehe J. H. Reek: Geschichte der
Häuser Jenburg, Reinickel, Wied,
1825, S. 196. (Im Indesig okkupierte
Schloß in Herms. Reinickel)

 
Dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten und
Hochgeborenen Fürsten und Herzgen, Herzgen Ferdinando,
erwöleten und bestetigten zu Erzbischofen zu Cothen,
des heyl. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern
und Lürfürsten, Bischofen zu Lübeck, Paderborn und
Münster, Administratori der Stiffter Gredesheim und
tesgaden, Fürsten zu Stadel, Pfalzgrauen bey Rhein, zu Ober
und Nideren Dagen, Westfalen, Engern und Düllichon Herzo
gen, Alzargrauen zu Franckimont, Meinem quetig
Lürfürsten und Herzgen /



J. Sp. J. No
396.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory.]

[Faint handwritten numbers or markings, possibly '100' and '1000'.]



Vorantwort vnd APOLOGIA,

Das ist /

Kettung / Erklärung / Protestation
vnd Ersuchungsschriefft /

Der Hoch- vnd Wolgebornen Graffen vnd Herrn /

Herrn Johann Wil-
helms vñ Herrn Hermans / Gebrüdern /
Graffen zu Biedt / Herrn zu Runkel
vnd Ysenburg / &c.

Ahn

Die Röm. Keyf. Mayestat vnsern aller-
guedigsten Herrn / fort ahn alle Christliche Potentaten /
Churfürsten / Graffen vnd Herrn / Auch ins gemein / alle vnd jede
Reichsstände / deren glieder zu / vnd angehörige / wes Standts
vnd Würdens dieselbe seyn.

Entgegen gesetzt

Einem Jüngstlin / im verfloffenen Monat Julio dies-
ses 1622. Jahrs / von J. G. G. Jüngern Brudern / Graff Phi-
lips Endwigen zu Biedt / &c. in offnen Truck spargirten / vnd hin vnd wol-
der / ohn einig derselben wissen oder vorhergehenden commu-
nicirn, eingeschobenen / wider rechtlichen vn begründten
Manifesto oder Patent.



Getruckt im Jahr nach Christi geburt / 1622,



AD LECTOREM.

As der günstige Leser / wenn er dieses aufgangenen wercks Kubric / Tital liest / bey sich dencken mag / darff ich wol erzahlen. Vnd ist gewiß nichts anders / als das / Es sey fast sünde / daß man zeit vnd weil / zumahl schade / daß man das papier zu auffsetzung der gleichen dinge verliere vnd mißbrauche / Für allem aber sey es jezunder nicht zeit / bey deme / ohne das leyder im Reich befindlichen grossen feuer / noch kleine dabey zu fomentiren vnd anzulegen. Es vberleue sich aber der günstige Leser nicht / mit vnzeitigem vorurtheil / vnd sey vnbeschwerdt die vrsachen / so dieses werck veranlaßt zu vernehmen / die dann diese ist.

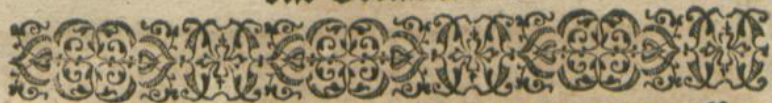
Als beyden den Hoch vnd Wolgeborenen Graffen vnd Herrn / Herrn Johann Wilhelm vnd Herrn Hermannen / Gebrüder Graffen zu Wied / Herrn zu Runkel vnd Hsenburg /c. berichtlich angefügert ward / was gestalt ihr Jüngster Brnder / Graff Philips Ludwig /c. ein Famosschrift / vbel titulire Deduktion. Ihres gegen Sie die Eltere Herrn Gebrüdere / vermeindlich habenderechts / außgehen lassen / habe Sie selbige anertanget vnd sich darin zuersehen fleißig getrachet / auch als vor wenig tagen / ihn solches gedien / deren inhalt gnter massen eingenommen. Was haben sie aber darin gefunden? Der günstige Leser erwege die Glossen vnd iudicir selbst davon / vnd kompt er den zum endt / so lese er noch vnbeschwerden verlauff deren von Graue Philips Ludwigen / bishero vertriben / sonderlich aber bey einnehmung des Gräßlichen hausses vnd der Herrschafft Runkel begangenen aewaltsamen landfriedbrüchigen thätlichkeiten / lenlich sey er geberet beyde Eltere Herrn Gebrüdere dieser Veranewort / vnd was darauff zu deren In allen Rechten erlaubten noht vn gegenwehr von den selben weiter vndernommen werden mag / in vngutem nit zu verdencken. Was alhier vergesen soll eine hiebey gehörige vnd folgende Apologia / so fürderlichst ebenmäßig in offenen druck außgehen wird / erfesen / dahin der Leser gewiesen / vnd Göttlicher Obacht besohlet / Zumindest auch diese einfeltige / doch warhafftige Antwort ohnpassioniret zuerwegen / fleißig ermaert wird.

A ij Nach



Nachtruck des Jüngern Herrn / Graffen
 Philips Ludwigen zu Biedt /ic. hin vnd wider
 spargirten Manifesti oder Patents.

Wir Philips Ludwig / Graffe
 zu Biedt / Herz zu Runkel vnd Pfens-
 burg /ic. Fügen hiermit jedermenniglich /
 denen dieses zu lesen vorkompt / zu wiss-
 sen / Was massen die wolgeborne / vnser zween El-
 tere Gebrüdere / Graffen zu Biedt / ic. vns in vnserm
 (1.) minder jährigen Jahren / ihnen vnser / an den Wie-
 dischen Graff / vnd Herrschaffen anererbten dritten (2.)
 Theil / zu verlassien / vermittelst einer vns (3.) vorge-
 schriebener Stam̄ Verein / vnd andern (4.) vorwen-
 dens bewogen / vnd dergestalt in dem abgewichenen 1613.
 Jahr veranlasset / daß sie hingegen vns achtzig tausende
 gülden in acht folgenden Jahren / Vnd zwar jedes Jahr
 den 12. tag (5.) Aprilis zehen tausende gülden / beneben
 dem Interesse kosten vnd schaden / vnsehlbarlich abzu-
 statten / darüber auch alle vnser dazumahl gehabte
 schulden / ohne vnser zuthun bey den Creditorn rich-
 tig zu machen (6.) hochbetwerlich versprochen vnd zu-
 gesagt / mit dem (7.) außtrücklichen anhang vnd vor-
 behalt /



Vnder Eltern Herrn Gebrüder Graffen
zu Wiedt/ vnd vorantwort vnd kurze Notamina auff
beygetrucktes Manifestum oder Patent.

(1.) Ad verba Minderjährige Jahren/ v.

Grafse Philips Ludwig zu Wiedt/ v. Ist im
Anno 86. geboren/ Anno 1613. Die Stammis Verein
gemacht/ mag ein jeder die minderjährigkeit calculi-
rei/ hierbey auch absehen/ daß sich der Concipist zu weit verhalten/
oder ein schlechter Arithmeticus ist / Wie ers aber allhier machet/
so führet er es auch in dem nachfolgenden auß / wann nun ~~der~~ ^{das} ges-
genheil nicht erwiesen werden köndte/ hette er ein stattliche/ sekuns-
der aber mit lauter vnersündlichkeiten geschmückte deduction
auffgesetzt.

(2.) Ad verba Anerbten dritten theil. *wie*

Die Graffschafft Wiedt cum pertinentiis, ist nicht so lang sie
gestanden/ in zwey/ viel weniger drey Theil vertheilt / sondern nur
ein einziger Herr daselbsten vigore noch vorhandener pactorum
in domo, vnd alten herkommens regirt / wie auch die divisio in
duas partes, nach absterben weylande Graff Hermans zu Wiede
wol seliger gedechtnuß in Franckreich / bey wehrender Vormünd-
schafft/ auß sonderbaren vrsachen/ von den Herrn Befreunden vor
gut befunden/ darauff kein grunde zum dritten Theil zusehen / zus-
geschweigen / daß durch die schon angezogene / vnd Anno 1613.
auffgerichtete Stammis Verein man sich alles zutritts / vnd habens
den Rechts begeben.

(3.) Ad verbum Vorgescriebener/ v.

Daß nichts vorgeschrieben / sondern alles mit gutem bedacht/
A iij auff

behalt / daß wir auff eines oder andern nichthaltungs
 fall / vnser antheil an Landt vnd Leuten / wider zu vns
 nehmen möchten / gestalt dann ein solch Regress / vnd
 dessen vorbehalt / in vnserm / ihnen Gebrüderm vberge-
 benen verzig (8.) Keuers mit außgedruckten worten be-
 findlich / der (9.) Stam̄ Verein auch eingerückt / vnd
 wir / die vns damahl allbereit weniger nicht / als vn-
 sern Gebrüderm gehuldigte vnderthanen / in solchen
 (10.) vnderthanspflichten / vnd vnserer possession / so fern
 vnd lang zubehalten / vns außdrücklichen bedingendt /
 erklet / biß der Stam̄ Verein / vnd allen darbey vor-
 gangenen vnd verbriefften *Pactis*, alles ihres Inhalts
 von vnsern Gebrüderm ein völliges genügen geschehen
 seyn würde. Als nun wolermelte vnser Gebrüder ersibe-
 sagter Stam̄ Verein gleich im (11.) anfang bey dem er-
 sten Termin in Anno 1614. zu wider gehandelt / in dem
 (12.) sie nicht allein die angebür der erschienen Gelder /
 zum theil gar nicht / zum theil aber an vngehörige ort /
 von dan sie balde mit des Stam̄s Wiedt / r. (13.) merck-
 lichen schaden abhanden kommen / vnverantwortlichen
 erlegen lassen / sondern auch (14.) vnserer *creditores* so gar
 nicht contentiret / daß dieselbe vns / mit größerm vnserm
 schaden vnd kosten vberm hals gelegen / vnd wir sie zum
 theil befriedigen müssen / So (15.) seindt wir dardurch /
 vnd weil auch vnserer Gebrüdere / vnser erste deswegen
 abgan

auffeingeholten rath/ vnd beschehene communication, mit nech-
sten Herrn befreunden vnd andern / abgehandlet vnd beschlossen
worden/weist das Memoriale, so dar über gehalten/von den dreyen
Herrn Gebrüdern selbst / vnd von Graffe Christoph zu Leiningen
Westerburg/ze. am 24. 27. Martii vnd 12. Aprilis selbigen 1613.
Jahrs vnderschieden / klärtlich auß.

(4.) Ad verbum Andern vorwendens/ze.

Das vorwenden ist erheblich gewesen/ auch noch: 1. Pactum in
domo. 2. Grosse schulden last. 3. Erhaltung zweyer Gräfflichen
wittiben. 4. Außstattung vnderchiedener Fräwlein. 5. Daß das
Landt mehr nicht als zwo Gräffliche Hoffhaltungen außstehen
vnd leiden können. 6. Ohne das auch / durch sterben / vnd andere
vngelegenheit ziemlich verderbe.

(5.) Ad verba den 12. Aprilis.

Ist zwar die zeit/ aber kein ort der zahlung ernennet.

(6.) Ad verbum Hochberewtlich.

Darüber ist kein eyde geschehen/sondern die schuldenbezahlung
auß gutem willen vnd brüderlicher affection bewilligt.

(7.) Ad verbum Wit dem außtrücklichen.

Der vorbehalt ist anderer intention, wie jetzt angezeigt wer-
den soll.

(8.) Ad verbum verzugs Revers.

Die wörter obangezogenen vorbehalt lauten also/ze. Wir ha-
ben vns aller forderung begeben / der gestalt vnd also / da ein oder
ander der Eltern Herrn Gebrüder / sein antheil abgeredter massen
nicht erlegen würde/das wir als dann zu dem nicht erlegenden Land
vnsern Regress proportionaliter zunehmen / vns wollen vorbe-
halten haben/ Sie mercke 1. Die wörter (abgeredter massen) die
Eltern Herrn Gebrüdere haben die abrede gehalten / der Jünger
aber nicht/sondern zeitlich auffgestossen/vnd sich zu Land vnd leu-
ten de facto genehert/die Herrschafft Kunkel occupirt, vnd alles
einges

eingenommen/ 2. (Zu dem nicht erliegenden Landt) verſtehe nach
 aufweiſung der gegebenen hypotheck, vnd weiters nicht. 3. (Pro-
 portionaliter) ſcilicet ſecundum quotam eines jeden aufſtandes/
 Nun manglet aber mehr nicht vigore pacti Familiae als 5000. gũl-
 den von einem jeglichen. Quæ verò hæc proportio regressus in die
 ganze Graff- vnd Herrſchafftent? 4. Iſt der vorbehalt der Stamm-
 Verein mit inſeriret, ſondern der renunciation allein eingestickt/
 quæ ſpecialis reſervatio pacto familiae nihil derogat. 5. Wann
 der vorbehalt den/ von Graff Philips Ludwigen angezogenen ver-
 ſtand haben ſolte/ ſo müſte er auch alles gehalten haben/ was der
 Renunciationsbrieff mit ſich bringt/ ſolches iſt aber nicht/ auch in
 keinem einzigen Puncten/ geſchehen / wie die Apologia in ſpecie
 zeigen wirdt / vnd da es ſchon / ſic poſito non conceſſio, geſche-
 hen were/ ſo importiren doch die angezogene wort deſi vorbehalt/
 keine apprehenſionem propria auctoritate faciendam, ſondern
 hette ſich Graff Philips Ludwig/ 2c. remediorum juris allein dar-
 auff zugebrauchen gehabt / Wie dann zum 6. der am 20. Maiß
 1615. auff leiblichen Eyde geſtellte Weilburgiſche vertrag / mit
 ſich bringt / Wann ſchon immiſſio in die angenommene vnder-
 pfandt erfolgt were / Graff Philips Ludwig nichts weniger fa-
 cta ſolutione die hypotheck wider raumt / vñ plenariè reſtituiren,
 auch der Herrn Befreundte vnd Vnderhändler aufſchlags ge-
 wertig ſeyn / mit nichten aber gegen ſeine Eltere Herrn Gebrüdere
 etwas feindſeliges oder thätliches tentiren ſolle. Wie können
 dann dieſe dinge mit einander beſtehen?

(9.) Ad verb. Der Stamm Verein/ 2c.

Propoſitum in mente retentum nihil operatur, Man kan
 darvon kein wort in der Stamm Verein finden/ wie ſent angezeig
 iſt/ auch vermag der reſervat mehr nichts/ als natura negotii vnd
 intentio contrahentium mit ſich bringet.

(10.) Ad verbum In ſolchen vnderthans pflichten/ 2c.

Kan niſt mehr erwieſen werden / ſonder die Inſtrumenta dar-
 über auffgericht weiſen das contrarium auß.

(11.) Ad

vnd Vorantwort.

9.

(11.) Ad verb. Als nun im anfang bey dem ersten Termin.

Graff Philips Ludwig hat lang vor dem ersten Termin am 23. Januarii 19. Februarii 1614. vnd sonst in hi solenniter, hie teuren zusage zu wider/ auffzustossen / die Stäm Verein zu revociren, vnd alles wider vber einen hauffen zu werffen/ vnderstanden. Turpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum.

(12.) Ad verb. In dem sic/te.

Grafte Johann Wilhelms Gnaden haben ihr Gelt zu Bilsstein deponiret, Grafte Hermans Gnaden locum solutionis zu wissen begeret/ vnd sich zu Franckfurt zur bezahlung / laut darüber auffgerichtem Instrumenti anerbotten / nulla igitur culpa, mora nulla.

(13.) Ad verb. Stams Wiedermercklichen schaden.

Der schad were vermitten/waß das gelt schuldiger gebür nach/ angerommen worden. Damnum quod quis sua culpa sentit, non alii sed sibi imputare debet.

(14.) Ad verb. Sonder auch vnser Creditores.

Die Creditores seind mehrern theils bezahlet / vnd ist man den rest darauff zugeben vrbietig / Es wöllen aber auch die alte beschwernussen abgelegt/vnd Grafte Philips Ludwig selbst vnsehr barlich bezahlet seyn/ Also vnmöglich/ alles zuleisten/vnd lieber wie ^{tauffeinwasel} wirdts an seiner seiten gehalten? Deswegen klagen vnd lauffen vnderchiedene gute leuhte.

(15.) Ad verb. So seindt/te.

Seind schlechte contraventiones, vnd können dardurch keine pacta jurata vmbgestossen werden / zumahl / da das gelten / vnd vmb so eines geringen statuta gentilitia cassirt werden solten / so würden wenig pacta noch in observanz gehalten werden / Es heist aber hie/ wer gern dankt / läßt sich leichtlich darzu pfeiffen.

B

(16.) Ad

abgangene gültliche Brüderliche (16.) Erinnerungs-
 schreiben / nichts geachtet / sonder sich fast vnbrüderlich
 (17.) von vns abgewendet / verursacht worden / vns (18.)
 vermöge obgesagten Reservatz / der Landt vnd leuhte wi-
 der anzunemen / (19.) darzu wir dan die vnderthanen / in
 krafft vorbemelter irer vns vor der Stamvereingeleister
 vnd noch vnauffgelöster pflichten ganz willig erfunden.

Es haben aber die Wolgeborne vnser freundliche
 liebe Vettern / vnd Herr Vatter Johann vnd Georg
 Graffen zu Nassaw / Katzenelnbogen /c. mit stattlichen
 (20.) vertroöstungen / von diesem 21. vnserm vornehmen
 abzustehen / vnd vnsern Gebrüdern vor das erste mahl
 etwas (22.) nachzusehen / vns (23.) fast starck zugespro-
 chen / auch die (24.) vnderthanen von vns wider abzu-
 wenden / zwar vndernommen / darauff aber erfolgt /
 daß sie / so dann auch auff 25.) ersuchen / die auch wol-
 geborne vnser freundliche liebe Vettern / Schwäger /
 vnd Gevatter / Ludwig Graffe zu Nassaw Sarprü-
 cken /c. vnd Wilhelm Graffe zu Sein Wittgenstein /c.
 sich zusammen gethan / vnd vns so weit (26.) ver-
 möcht / daß wir / sonderlich wegen noch zwanzig tau-
 sendt gülden / ober obgedachte achtzig tausendt gülden
 von ihnen erhandelten / vnd von vnsern Gebrüdern
 vns auch / auff gewisse zeit versprochenen zuschusses /
 so viel eingewilligt / daß wir in krafft eines / (27.) im
 Majo

(16.) Ad verb. Abgange Brüderliche/te.

Ob das Hauptwerck / vnd pactum juratum familiae gehalten / oder die angedeutete Erinnerung in acht genommen / vñ dardurch der Eydt gebrochen werden sollen / erkenne die vñpartheyliche Welt / Die Eltere Herrn Gebrüdere haben ihre Seele nicht an zaun geschnect / vnd seindt mit juramentis, wie die Kinder mit würffeln zu spielen / nit gewohnet / die darzu geneigt / werden ihren lohn empfangen.

(17.) Ad verb. Sondern sich fast ohnbrüderlich.

Das heist nicht ohnbrüderlich abwenden / wann man eydt vñnd zusag zuhalten trewlich vñnd sorgfoltig erinnert / der wendt sich aber vnbrüderlich ab / so seine zusage bricht / alles in wind schlegt / vñnd seinen eigenen affecten mehr / als der vernunfft / allen rechten / vñnd der billichkeit statt gibt / auch sich bey teuffel holen / in gegenwart Graff: vñnd Adeltlicher Gezeugen ohngeschewet verschworen zu ewigen zeitten keine Brüderliche vereyn / vñnd einigkeit einzugehen / Ist dieses nicht ein Christlicher fürsatz? heist das nicht sich vnbrüderlich abwenden?

(18.) Ad verb. Uns vermögt.

Das vermag der reservat ganz nicht / wie oben angezeigt / vñnd in der Apologi plenius aufgeführt wirdt.

(19.) Dazu sie dann.

Non entis nullae qualitates die samptpffliche ist durch die neue / in der person von Graff Philips Ludwigen beschehene anweisung / vñnd absonderliche / bey den Eltern Herrn Gebrüderen allein / geleistete huldigung erlöschet / die sich nun zur anderen pffliche willig befunden / das seynd maineydige trewlose Leut gewesen / so ihren Lohn theils empfangen haben / theils aber zu seiner zeit wol vberkommen werden / der rest stehet in Gottes handen vñnd wird sich derselb nicht spotten lassen.

W ij (20.) Wie

(20.) Mit statlichen Vertröstungen.

Gutherzige wolmeinende erinnerungen können nicht vertröstungen genent werden / die schuldigkeit erfördere volge / vnnnd zusage halten / das gebülte lieb vnd trew / vnd darff man dieselbe nicht durch andere mittel zu wegen bringen / die natur lernet solches / die wilden thier practicirens, die alte redtliche Teutschen habens nie anders gemacht / sed quid nunc? ò tempora ò mores. Man muß leyder die treuw bey den hunden in Parnasso suchen / die Thür ist verschlossen vnd läst sich offte suchen / offte nennen / aber langsam finden / Hinc dolor, hinc lachrymæ!

(21.) Von diesem vnserm vornehmen.

Das vornehmen war böß / geriecht zu vieler Leuth nachtheill / in specie, aber der vnterthanen zeitlichen vnd ewigen verderben / wer wolt dann nicht abstecken?

(22.) Etwas nachzusehen.

Eybliche zusage ist man zuhalten schuldig / vnd darff man desß wegen niemand etwas nachsehen.

(23.) Fast starck zugesprochen.

Das erfordert die höchste notturfft / vnd hat man sich darüber zubedencken / hohe vnd grosse vrsach.

(24.) Auch die Vnterthanen.

Die Vnterthanen zuerütern ihrer Obrigkeit trew / Folg vnd gehorsam zuleisten / vnd sich keines Reyneydes rebellion vnd widerigkeit theilhafft zumachen / das heist nicht abwenden / sondern zur schuldigkeit annahnen / ist das böß gethan / so ist rebellion vnd auffruhr eine grosse tugend / sie wird aber endlich mit dem schwerde belohnet.

(25.) Auffersuchen.

Die Namhaffte gemachte Herrn vñ gefreunde hat G. Philips Ludwig einstendig ersucht / vnd ist den Elterern Herzen nicht von nöhten

nöthen gewesen/ vber bereits abgeredte becydigte / versigelte / vnnnd
subscribirte handlung/ zusage vnnnd versprechung/ neue tagfahrt
zuhalten/ was aber geschehen / hat man den Herren Befreundten
samt vnd sondero zu sonderbahrer ehren vnd gefallen gethan.

(26.) Vermöget.

Es haben die Herrn vnderhändler vnd gefreunde sich nicht hoch
zubekümmern/ Graue Philips Ludwigen zu haltung der eydtli-
chen zusagen/wegen noch 20000. gülden zusages zuvermögen/
sonder vielmehr grosse vrsach gehabt/das compelle intrate zuspie-
len/vñ das sta promissis der gestalt zur vbung zubringen/die ganze ^{das}
posteritet darab hette ein Exempel nehmen/vnd so hoch bedeuwer-
te zusage zuhalten/lernen können/ sed hic pro poena, præmium,
vnnnd ist doch kein danck/ muß also l. 41. C. de trans. den aufschlag
geben vnd vermög der Rechten / alle darin benente straffen hie statt
finden.

(27.) Krafft eines im Maio.

Wie dieser Abschiedt gehalten / das siehe in der Apologi weit-
leufftiger.

(28.) Jedoch mit nachmaligen.

Ist ganz vnerfindlich/vnd wird das contrarium / wie oben er-
wehnt außdrücklich gesetzt/nemlich das Graff Philips Ludwig/2c.
Jederzeit sein geldt annehmen/vñ von landt vnd leuten/ob er gleich
in die ihm gesetzte vnd angenommene vnderpfände immitiret wor-
den were/handt abthun/ vnd alles plenarie widerumb einraumen
vnd restituiren solle.

(29.) Prorogation der Zahlung.

Das G. Hermans Gnade die zwey verstoffene zahlungs zieht
prorogirt, kan G. Philips Ludwig zu keiner beschwernuß anzie-
hen/sonder gereicht vielmehr im zum vorthail/in dem wegen eigen-
thätlicher occupation der Herrschafft Runkel / vnd verorsachten
rebellion, ihme dieselbe gar hetten aberkente vnd G. Herman zu-

W iij gebils

Majo Anno 1615. auffgerichtem Abschledts / Jedoch
 mit nachmahligem (28.) obgedachten *Reservat*, wie auch
 der *Successions* fälle vorbehalt / vnsern Gebrüder in der be-
 reits verfloffenen 29. zahlungsziehl / so wol auch zu der
 (30.) *Creditorn* befriedigung / geraume *prorogation*, auß
 Brüdertlicher zuneigung nachgesehen / alles in (31.) hoff-
 nung / vnser Gebrüder einige vnderlassung der verspro-
 chenen schuldigkeit fernmer nicht bey sich kommen / son-
 dern alle *prorogirte*, dan auch andere künfftige zahlungs-
 ziel / sampt allen andern *patētatis*, also gebürlich in acht
 nemen würden / damit die (32.) *Stam̄ Verein* / *iren finem*
 zu auffnehmung desz *Stam̄s Wiedt* / *re. erleichterung*
 der armen vnderthanen / vñ anderwertlicher erlangung
 einer / vns vnd vnserer Gemahlin nötiger Gräßlicher
 33 *Residentz* (darzu es vns bey würcklicher vnhinderlicher
 abstattung aller vnd jeder versprochenen ziehl / an mit-
 tel nicht gemangelt hette) erwünschter massen assequi-
 ren vnd erreichen möchte. Inmassen dan (34.) auff den
 widrigen fall / vnd wo einige fernere vnserer Gebrüdere
 feumnuß / *Contravention*, oder nicht haltung vermerckt
 werden solte / Wir nicht allein vns obgedachten anfang-
 lich reservirten Regresz / zu vnserm anerbten Landt
 vnd leuhten nachmahln / vnd einen weg als den andern
 vorbehalten / vnd zu dessen würcklicher (35.) gegen vnsern
 Gebrüder vnd den Vnderthanen so fern vnd lang / bis
 obbe

gebilliger werden sollen/die prorogation der zahlung den 12. April. ad 12. Maji ist ein schlechter vorthail / vnd soll je ein bescheidenere creditor nicht strack cum sacco paratus seyn / vnd auff gelt/ gleich ein hungeriger Wolff auff ein schäfflein warten.

(30.) Creditorum befriedigung.

Die befriedigung der Creditorn sicheť ohne das in der Eltern Herra Gebrüdern hand vnd gutem willen/vnd ist nirgends der bezahlung halben ein gewisse zeit präfigirt, sonder bleibe nachmahlin ceteris paribus bey dem erbiethen / vnd bey der möglichkeit / bald oder langsam zubezahlen / wann sie nur G. Philips Ludwigen vom halß gehalten werden.

(31.) Alles in Hoffnung.

Was hie angezogen/ist alles gebürlich gehalten / das geringste aber/ja gar nichts an seynten Grave Philips Ludwigs/ uti postea in Apologia apparebit latius.

(32.) Damit die Stamms vereın.

Wer den zweck der Stamms Vereın in acht genommen / vnd die vnderthanen erleichtere/das weist das ganze werck auß/ ist notorium, vnd fast toti mundo kundbahr.

(33.) Erlangung einer Gräßlicher Residens/darzu.

Hieran hette es nie ermanglen können / wann nur Graff Philips Ludwig folgen wollen/ man gehe ins gewissen/ vnnnd gedencke wie viel treffliche gelegenheiten von H. Befreundten vnd gebrüdern vorgeschlagen/ ja auch an etlichen orten zuwegen gebracht/asber alles vergeblich. Vnd hat man nur auff das dritte Theil deß abgeschwornen Landts gezieht / quo bono, eventus nunc docet.

(34.) In massen dann auff den.

Ist ein pur lauter vnd blosses vorgeben/ vnd das gegenspiel im Weilbürgischen verfrag geradt zu finden.

(33.) Vnd

obberührten Pacten vnd Abschieden / alles ihres In-
 halts gelebdt seyn / vnd vns die zahlungs ziehl richtig
 eingehalten würden / ihrer vns geleistien huldigungs
 pflichten nicht erlassen köndten / noch vns an vnser Pos-
 session jchtwas begeben haben wolten. Sondern es habē
 auch (36. obwolgedachte Herrn vnderhändler vnd freun-
 de / vns auff vnser Gebrüder fermer seinnuß vnd nicht
 haltungsfall / benzustehen / vmd zu dem vnserigen vns
 völlig zuverhelffen / ganz verbündlich / vnd also sich ver-
 obligiret, daß wir vns darauff fest vnd sicherlich verlas-
 sen / vmd biß zu (37.) erscheinung der abgeredten vmd
prorogirten termin, vnsern Gebrüderē die *Administration*
 der Wiedischen land vnd Leuth nachzusehen / so viel da
 weniger bedenkens gemacht. Wir haben aber (38) so
 bald widerumb / vnd in vnauffhörlicher beharligkeit /
 bißdahero ganz bekümmertlich / vmd mit eufferstem vn-
 serm schaden im werck erfahren müssen: Daß alle ob-
 gedachte *Prælitata* wo nicht *ex professo* zu vndergengli-
 chen vernachthehlung vnd ruin / von vnsern Gebrü-
 dern vnd ihren *saporiten* angesehen / jedoch *ipso facto* da-
 hin / wie weniger nicht zu der armen vnderthanen / vmd
 vnserß Gräfflichen Stammes euffersten verderben auß-
 schlagen / vnd vnserē zu desß Stammes Wiedt' wolfart
 auffnehmen vmd gedeihen / angesehen *intention*, einen
 ganz *contrari effect* erreichen wöllē. In (39.) demē (1.) vns
 noch

(35.) Vnd zu dessen würcklichen bezeugnuß.

Ist gleichmessigen schlagens/ vnd weist die zur zweiten huldigung
gegebene vnconditionirte vollmacht/ auch das dar über auffgerichtete
instrumentum Homagii, ein anders auß/ daß zuverwundern/
man mit solchen vnd dergleichen offenbahrem Vnwarheiten die
leuchte herumführen/ vnd sich selbst prostituiren möge.

(36.) Sondern es haben auch.

Wie vnd weme die Herrn Gefeunde vnd vnderhändler bezu-
stehen schuldig / das weist der vertrag auß/ do fern sie dießfals G.
Philips Ludwigen zuverhelffen befugt gewesen / were es ohn al-
len zweiffel nicht verblieben/ In dem nun G. Philips Ludwig / die
verordnung vnd hülf den vnderhändlern hie zuschreibt/ so muß ja
ein jedweder vnparthey'ichen gemühts erkennen/ daß er selbst pro-
pria autoritate zu exequirē o wenig in facto, als iure befugt sey.

(37.) Vnd biß.

Dieß conditionirte vorgeben sind sich nirgendes / sondern ste-
het/ daß die Eltern Herren Gebrüdere einzig vnd allein ihre Gras-
ve: vnd Herrschafft/ nun vnd in alle ewigkeit/ nach ihrem besten nus-
gen vnd gefallen/ ohn gehindert menniglichs administriren/ nutzen
vnd genießen/ Er G. Philips Ludwig aber auff den nicht haltigen
fall/ vermög Weilburgischen Abschiedis/ an den vnderpfenden
sich/ durch behörende Rechts mittel/ vnd nit eygenthätlich / weni-
ger mit gewapneter handt/ kriegsmacht/ vnd feindlicher außja-
gung/ erhöhlen sollen vnd mögen.

(38.) Wir haben aber.

Das contrarium ist wahr/ vnd schickt sich auff niemand besser
als G. Philips Ludwig/ cr. selbsten / besihe die contrav. pact. Fami-
liz & tranfact. Weilburg, in Apol. Majori.

(39.) In dem.

Dem ist gar nicht also vñ weisen die verinstrumentirte oblatio-
nes, würckliche außzahlung / vñ gegebene Quittungen viel ein an-
ders

E

ders

ders auß/ daß aber sehendes die bezahlung verschoben/ ist G. Philips Ludwig ein einziger vrsach/ In dem er 1. Die Stams Verein fast ein halb Jahr ante terminum primum solutionis, geschwornener zusag vnerwogen/ auffgestossen. 2. Die Herrschafft Runkel eingenommen/ Rentten vnd Gefell versperret / vnd die vnderthannen zum meynckel vnd abtrünnigkeit verleiten lassen. 3. Die Landsteuer zu geben / heim vnd öffentlich verbieten lassen. 4. Gegen auffnehmung gelts/ wiewol er im Weilburgischen Abschiede selbiges willführlich nachgeben / solenniter protestiret. 5. Item/ G. Hermans Gnaden gelt zu leihen / den Creditoribus schriftlich vnd mündtlich verbotten. 6. Sehendes vnd zum offermahl auch das gelt an zunehmen/ sich bey Teuffel holen verschworen / Vnd hat es vors 7. Vnd endelich daran gehafftet/ daß Graff Philips Ludwig / obliegender geschwornener schuldigkeit zu wider / mit der sprach/ weniger mit der that / nicht her auß gewolt/ Ihme selbst/ vnd der Graffschafft Wiedt / zc. zum gedeplichen auffkommen/ (dahin die Stams Verein auch ziehet) die Gelder anzulegen / Zu wünschen were es höehlich/ daß ihm kein heller/ er hette dann in diesem Puncten sich zu contento accommodiret, were außgezahlt/ sondern das gelt hinderlegt worden / angesehen auff solchen weg ihm die mittel weren abgefehnitten: gewaltsame/den Reichs löblichen Verfassungen zu widerlauffende handel/ sich zu vndernehmen/ Gelindt/ Behutsam: vnd Willfährigkeit aber/ hat (wie der mit Landt friedebrüchiger Occupirung des Wittumbs Hauses Runkel fürgangene Actus es bezeuget) schlechtē nutzen bracht. Gräßliche höhere vnd nidrige Geschlecht / so Pacta vnder sich haben/werden in zeiten deren verbrechung anden / vnd ja nicht / mit dero schaden vnd höchstem verderb/ zu spät flug werden.

noch wile vor kein einig Zahlungszehl/dem versprechen
vnd Pacten gemeß gehalten. 2. Nichts 40 desto weniger
vnser auff diesen fall reservirten dritten theil Landts von
tag zu tag / je mehr / vnd auff's eusserste *deteriorirt*, vnd
darinnen die arme vnderthanen / mit vielen *extraord-*
nari anlagen vnd beschwerden fast biß auff das marek
aufgefogen. 3. Deszgleichen (41.) die vornembste der
Herzschafft Hauptrenten / Zutraden / Zehende / Pfand-
schafften / der Stam̄ Verein schmur strack zu wider / vnd
zwar sonderlich von vnserm zwenten Bruder G. Her-
man zu Biedt / 2c. so gar in frembde hände verwendet
worden / das auch fast kein vnderreufferte Mühl mehr /
so sonst der Herzschafft *succus & sanguis* gewesen / vor-
handen. 4. Nebensdem (42.) auch die Baw. Wäldt
mit vnwiderbringlichen schadē verkohlet. 5. Vnsere von
(43. vnsern Gebrüderm ober sich genomene *Creditorēs* biß
dato noch nicht *contentirt*. 6. Die (44.) *commoda* vnd
onera der Graff: vnd Herzschafften / darauff doch das
gantz fundament vnser obberürte Pacten / vnd Stam̄
Verein beruhet / vns / vnderchiedlichen verabschiedun-
gen / vnd der natürlichen billichkeit stracks zu wider /
gänzlichen vorenthalten. 7. Deszgleichen (45.) die alte
Hauptgründt Theilungen *de Annis 1595. vnd 1597.*
darauff vnser Stam̄ Verein sich vielfaltig *relatiue* bezie-
het / vnd ein nothwendig *pars actorum* seindt / vns auch

S ii nicht

Vorantwort.

(40) Nichts weniger.

Ist ohnerweifflich/ vnd die Extraordinari anlagen vnnnd beschwernüssen ohnerfindlich. Sonsten aber niemandt verbottē/ sich seines rechtens vnd seiner güter / zumahl in solchen vnverbottenen nohtfellen/ pro arbitrio zugebrauchen: Quilibet enim est arbiter & moderator rerum suarum. Vnd heift hier: Quo ad te liberatē habemus.

(41.) Desgleichen die.

Diff ist gleichfals in thesi nimmer zuerweisen/ in hypothesi aber also gethan/ daß/ was diffals von Grave Hermans Gnaden nohtwendig auffgenommen werden müssen/ solches G. Philips Ludwigen/ıc. vnd dem Land zum besten kömten/ So ist es auch der Stammis Verein so wenig zu wider/ daß sie es auch viel mehr/ wie in Apologia Majori zusehen / zugibt / vnd hette es vber das Grave Philips Ludwig wol verhätten können/wann er dasjenige selbst welches ihm jederzeit angeboten / aber ohnbilliger weiß verweigert worden/angenommen hette.

(42.) Neben dem.

In ihren eygenthumblichen Gewälden haben G. Hermans Gnaden holz zuverkohlen / wiewol es wenig beschehen / besser fug vn̄ vrsach/als G. Philips Ludwig in J. G. G. Hermans Gewälde/ indifferenten alles eigenthätlich abhawen / vnd auff viel hundere stattliche Bäume / wegführen zulassen/ macht gehabt/ wie solches zujustificiren / wird sich zu seiner zeit finden.

(43.) In sere/ ıc.

Die Creditores seindt mehrer theils contentiret, mit etlichen guter will gemacht / vnd ist man nachmahls / wie hie bevor gnugsam erwehnet / vnnötig solche vnd dergleichen vngewürliche dinge ad nauseam lectoris fermer zu beantworten/erbietig.

† die schuldigkeit
zu leisten

(44.) Die

(44.) Die Commoda vnd/Onera.

Hierzu hat G. Philips|Ludwig kein Interesse, sondern seinde ein annexum vnd appertinens der Lande vnd leuchte/vñ gleich wie beyde Eltere Herrn Gebrüder/das commodum allein genießten/ vnd das onus allein tragen sollen/ also seinde J. J. G. G. diebes rickt darüberallein zubehalten/ hoch befugt/tragen auch nicht vns billich bedenkens/ die Secreta Patrimonii einem jedwedern auff die nash zu hencken/ vnd mehr als allbereits geschehen/ propaliren zu lassen.

(45.) Die alte Haupt/rc.

Mit communication derselben hat es vor angedeute gleich mäßige beschaffenheit/ vñ kan man dieselbe auch ohne das beydem hochlöblichen Keyf. Cammergerichte zu Speyer/daselbst sie confirmirt, oder bey den gewesenen Herrn Vormänden/Graff Georgen zu Nassaw Casenelbogen wol bemächtiget seyn.

(46.) Weniger/rc.

Die communication der Lehnbriefe ist nirgendes zugesagt/ sondern allein/ daß Graffe Philips Ludwigs namen denselben propter spem successionis, inseriret werden solle/ Solches ist iez derzeit geschehen/ vnd also vor keine contravention mit fug anzuziehen. Thut er aber was ihm gebührt/ hat man gegen den Herren vnderhändlern/ zu ihrer begnügung sich erkläret/darauff der effect erfolgen kan.

(47.) Vnd in Summa.

Diß ist eben so vngläublich/ als es nitmer erweislich/ vnd seind gewislich die vnderthanen/so gegen G. Philips Ludwigen/ sich der gestalte beklaget eben die Gesellen/die in trüben wassern zuffischen vnd auffruhr vnd rebellion vberall anzustiffen gewohnet seynd.

(48.) Daß sie Inserer.

Die Elteren Herren Gebrüdere haben dero Jüngern Brüder mehr geachtet vnd respectiret, als es wol gut gewesen/ wie offte
E iij haben

nicht *communicirt*. 8. Wenigers (46.) die gemeine Lehen-
 brieff vns hinderhalten werden wollen. 9. Vnd (47.) in
 Summa in vnd bey den Graff- vnd Herrschafften / hin-
 der vns hero in allen Sachen also gehauset vnd gebah-
 ret wirdt / daß bey vns die arme Vnderthanen darüber
 mit vnauffhörlichem klagen / viel threnen bisz dahero
 vergossen / vnd wir die ganze zeit vber / so wenig in ge-
 bürlichem Brüderlichem andencken / bey vnsern Ge-
 brüdern gehalten worden / daß alle obgedachte vnd an-
 dere ihre *actiones* zuvermercken geben / daß sie vnser (48.)
 so wenig geachtet / als wann wir niemahl in *rerum natura*
 gewesen / viel weniger von dem Gräßlichen Haus Wied
 geboren / aller wenigst aber ihemahl in wir oder die vnse-
 rigen vns omb die Graffschafft Wiedt /c vnd dero Per-
 tinentien etwas weiters anzunehmen / noch in ewigkeit
 (49.) einigen zutritt zugewarten heften. Gestalt man
 sich zum 10. mit entblödet / vns vnd vnser (50.) geliebten
 Gemahlin die nottürfftige *Alimenta* abzuschneiden / in
 dem vornemlich vns von vnsern Gebrüdern in sieben
 ganzen Jahren jinner welchen vns doch / vermög der
 Pacten fast auff hundert tausend gülden / zu erkauf-
 fung einer Gräßlichen Residentz verschossen werden sol-
 len / nicht ober fünf (51.) vnd zwanzig tausend gülden
 offerirt / vnd sonst in gemein vns zu erlangung einer
 gebürlichen nottürfftigen (52.) Gräßlichen Residentz /
 alle

haben sie ansprach begeret / vor Schaden vnd Gefahr gewarnet / sich wol vorzusich gebetten / wie embsig haben dieselbe eine gute gelegenheit vñ Gräßliche Residenz jrgendes wo zu wegen zubringen / wie vor angezogen / sich bestlossen / was haben sie aber erhalten / mehr nicht als grössere halbsarrigkeit vnd verbletterung / also gar daß Graffe Philips Ludwig / 2c. mit hohem bechweren vnd verscheren alle brüderliche lieb vnd einigkeit öffentlich abgesagt / vnd in perniciem vñ verderb der Eltern Herrn Gebrüder J. J. G. G. vnd den jhrigen / da Gott vor seyn wölle / den gar aufzumachen / geschworen.

(49.) Allerwenigst aber noch in ewigkeit.

Das pactum Familiae vnd Weilburgischer vertrag / geben in den successions sellen / ziel vnd maß / dabey es die Eltern Gebrüdere dann / ganz vnd gar verbleiben lassen / daß aber G. Philips Ludwig damit nicht zufrieden seyn / sondern bey dero Eltern Herren Gebrüderem / vnd jhrer Mannlichen Leibs irben Leben / succediren / Erben / vnd jhnen das jhrige abzwacken will / das kan weder vor Gott dem Allerhöchsten Richter / noch der vnpartheylichen Welt iustificiret / vielweniger mit einem einzigen schein oder farb bestrichen vnd colorirt werden.

(50.) Gestalt vns vnd vnser geliebten Gemahlin.

Das wird contra manifestam rei veritatem gesetzt / vñnd kan man von dem ansehnlichen gelt / so G. Philips Ludwig bisshero empfangen / sich wol alimentiren. Gestalt dann auch zu Gögenboden so wenig mangel gewesen / daß man es mit Hoffhalten vnd sonst / anderen ansehnlichen Gräßlichen Häusern / wo nicht zu vor / doch gleich gethan / vnd hat man bisshero etliche 100. Soldaten zu Ross vnd Fuß / daselbst stattlich erhalten können / wie kan es dann an nottürffigen alimenten manglen?

(51.) In dem nemlich / 2c. nicht vber 25000. fl.

Diß ist ein handgreiffliche offenbare Landkündige vnwarheit
der en

alle mittel / von vnseren Gebrüderren dermassen vn-
 freundlich / Widerrechtlich vnd der natürlichen /
 auch bey allen Völkern eingepflanzten billichkeit zu wi-
 der vorenthalten worden / daß wir beneben vnser Gräff-
 lichen Gemahlin / vns die gantze zeit hero / vnd so etliche
 geraume Jahr / auff einem ganz (53.) offenem / im freyen
 Feldt / gelegenem Höfflein erbärmlich beholffen / vnd zu-
 mahl bey jetzigen beschwerlichen / vnd cusserst gefehrli-
 chen (54.) Kriegszeiten / auß mangel anderer (55.) vn-
 derhaltungs mittel / zum Raub / mordt vnd plündern /
 vnsern Leib vnd alles angehörige preisß dargeben vnd
 oberlassen müssen.

Nun (56.) hetten wir zwar dahero vor lengst ober-
 flüssige ursache gehabt / vns vnserer niemahl pure bege-
 benen sonder vielmehr *usque ad omnimodam impletionem*
pactorum, außdrücklichen *verbis & factis* reservirt, aber
 so vbel / zu vnserm selbst eigenen / als auch der armen
 Vnderthanen / vnd desß Stammes verderben *admini-*
strant, vnd mißbrauchten Landt vnd Leuhten *ex jure in*
pactis *quæsito propria auctoritate* anzunehmen / vnd vns
 vnserer Possession zugebrauchen / Wir (57.) haben a-
 ber zuvorderst den gelindesten weg erwählen / vnd vor
 allen dingen bey den jenigen obbemelten Herrn befreun-
 den / hülff suchen wollen / die von vns jederzeit *loco pa-*
rentum honorirt, vnd vns / wie obgedacht / bey der Weils-
 burgo

deren sich der Concipist ehren halben scheinen sollen/dann in conti-
nenti, mit liquidationen, wie gleichfalls vnderchiedenen Instru-
menten realis oblationis, vnd sonst zu beweyfen/seynde auch hies
bevor/vnd noch newlich auff dem tag zu Limpurg/der H. befreun-
den/vnd dero abgeordneten vorgezeigt: Das Graff Johan Wils-
helms Gnad/zu dero antheil würcklich bezahlet 44250. gülden/
vnd offerirt 11000. Graffe Hermans zu Wiedt Gnad/aber gleich-
messig realiter bezahlet an Capitaln vnd pension 43982. gülden
5. heller 1. kreuzer/coram Notario vnd gezeugen aber laut daris
ber auff gerichteten Instrumenten offerirt 13017. gülden Summas
rum alles bahren erlegten Geldts 88232. gülden 5. heller 1. kreuzer
Summarum alles offerirten gelts ist 24017. gülden Summa
summarum alles bahr erlegten vnd offerirten gelts ist 112249.
gülden 5. heller 1. kreuzer. Hat sich also der Concipist hie abermahl
ganz weit verhalten.

(52.) Vnd sonst ins Gemein zu erlangung einer/te.

Es hat darzu weder Gelt noch andere gute gelegenheit/son-
dern allein der will gemanglet/wie auch oben n. 33. angezeigt/vnd
der ganze verlauff mit mehrern zu verstehen gibe.

(53.) Auff einem ganz offen.

Das ist Graff Philips Ludwigs selbst eigener will gewesen/hets
te sonst gute gelegenheit gnug/so nicht allein vorgeschlag/son-
dern auch bereits erhalten/oberkommen können/Imputet libi das
er dieselbe nicht angenommen/so hat auch G. Hermans Genaden
darbey kein seyden gesponnen/sondern so wol selbstien/als auch de-
ro armen Vnderthanen darab in jachten/Fischerereyen/weidgang
behörsigung vnd dergleichen/je mehrere vnd grössere beschwer-
nussen vnd ongelegenheit/als Graff Philips Ludwig nimmer an-
ziehen kan/empfundn: Also das syrer Graff Hermans Gnad
dero Brüdern nicht eine Gräffliche/sondern viel grössere/ia Fürst-
liche vnd Königlichte Residenz/vor sich vnd dero Gräffliche Ge-
w

D wahlin

burgischen Tractation im Jahr 1615. der Assistenz vnd
 verhellung / zu völliger erlangung des vnserigen hoch
 vertröstet / vnd darmit / zu damahligen vns eusserst ver-
 derblichem nachsehen / *in favorem* vnserer Gebrüder ver-
 anlasset haben. Zu welchem (58.) ende gleich in darauff
 gefolgetem 1616. Jahr / als abermahles auff seiten vnse-
 rer Gebrüder / an leistung der versprochenen vnd pro-
 rogirten schuldigkeit manquiret / wie wenigens nicht in
 nachfolgenden Jahren / wie erst (59.) wolgedachte Bes-
 freunde ihres versprechens vielfaltig erinnert / vnd weil
 wir von ihnen nachmahl gute vertröstungen bekommen /
 mit grosser gedult (60.) von Monat zu Monat / auch
 endlich von Jahr zu Jahr / bis dahero schmerzlich ge-
 wartet vnd gehofft / wir müssen aber nunmehr (61.) im
 werck / vnd auß ihrer der Herrn Befreunde gegen vns
 gethanen / so schrift- so mündlichen erklärungen erfah-
 ren / daß all vnser so langes warten vnd harren auff ihre
 hülf / ganz vergeblich / sondern daß dieselbige (obner-
 achtet was vns obberürter massen hiebevör derentwe-
 gen zugesprochen / vnd verbündtlich vertröstet / auch in
 Abschiedt eingerückt worden /) den Fuchs (wie man im
 sprichwort sagt) nicht beißen auch sich der sach zum theil
 entschlagen wöllen / vnd sonsten allerhand Privat Res-
 spect halben / sich nicht vergleichen können / vnd hinga-
 gen (62.) darvor halten / vns auch nicht vndeutlich zu
 verstehen

maßlin darvor gewünscht vnd noch wünschen thun/ Es sagt aber vnd wil das sprichwort: Quod quilibet suæ fortunæ faber sit.

(54.) Befehllichen kriegsleufften.

Es haben doch keine schriftte oder mündeliche warnungen weder von beyden J. J. G. G. noch von andelren das geringste versfangen wollen / ja seynd auch keiner antwort gewürdigt worden.

(55.) Auß Mangel zu raub/te.

Der mangel hat sich bey einem solchen ansehnlichen gelt/ vnnnd bißhero g. führter hoffhaltung nicht befunden/ so weiß man auch niemands der zu Bögenboden/ den geringsten bißhero zubeleydigten/ vielweniger zuberauben/ zuermorden/ oder zuplündern / vorhabens gewesen/ wie dann der orts bißhero noch keinem die haut vber die ohren gezogen worden / sondern man hat auß demselben Hoff/ andere beraubt / geplündert/ vnnnd darauß vnderschiedene hochstraffbahre personen/ der lieben Iustiti zu nachtheil / auffgehalten.

(56.) Nun hetten wir/te.

Præmissis falsis, sequitur conclusio falsa.

(57.) Wir haben/te.

Haben die Herrn Vnderhändler/wie oben angezeigt vñ hie wiederholt wirdt/hülff versprochen/vnd seynd dieselbe zuleisten schuldig / hat auch Graffe Phil:ps Ludwig seinem vorgiben nach/ dieselbe gesucht/ vnd den gelindesten weg erwöhlt / | warumb ist er dann in terminis solcher veranlassung/gesuchter vnnnd versprochenen hülff nicht verblieben/vnnnd nach wie vor/ sich angezogenen respect vollendes continuirt, oder die Herrn Vnderhändler zuleistung der schuldigkeit durch recht compelliret?

(58.) Zu welchem ende.

Wer Anno 616. vnnnd volgendts manquirt, das werden die wechsel schreiben wol außweisen/ wann alles mit schlechtem vnd bloßem allegiren bewiesen werden könnte / so hette niemandt besser

D ij sach\

verstehen geben / daß wir ohne sie vnd ihr zuthun vns
 onseres / *ex supra dicta reservatione, publicaue coram fra-*
tribus & subditie ratione retinende possessionis, facta decla-
ratione habenden juris quæsitæ, vnd vnbegebenen Posses-
 sion / wol vor vns selbst gebrauchen / vnd was hierinnen
 die notturfft erfordert / zu werck richten können vnd mö-
 gen. Wann (63.) dann dahero wir vns / von vnsern Ge-
 brüdern / auffer aller Brüderlicher Lieb vnd Affection
 beharlich gesetzt / darneben auch von obbemelten vnsern
 Freunden / vber so lange getragene gedult vñ hoffnung
 verlassen / vns / vnd unsere Beliebte / von vornehmen
 Gräfflichem Haus Nassaw Sahrbrücken geborne Ge-
 mahlin / auß mangel gebürtlicher Gräfflicher *sustenta-*
tion, auff dem gedachten offenen Höfflein / in Leib vnd
 Lebens Gefahr Stündlich begrieffen / die fürnehmste
 Hauptrenten vnseres Stammes vnd antheils am Land
dissipiret vnd vereussert / vnd nicht allein hierin / sondern
 in viel andere wege mehr die Stam̄n Verein vnd andere
Pacta vnd Abschiede bey seit gesetzt / die arme Vnder-
 thanen bis auff das marck / durch vnauffhörliche *exas-*
perationen vnd beschwerden / außgesogen / vnd von densel-
 ben so viel seufftzen vñnd klagen sehen vñnd vernehmen
 müssen / daß wir dannenhero / vnd in betrachtung sol-
 ches vnd obiges alles / sonderlich auch zu dermahl einis
 Remedirung vnseres so viel Jahr mit schmerzen / gleich
 wol

sach/ so bald aber der deckel vom haffen gethan wurde/ wird man lauter faul: fisch finden/ die letztlich wañ sie gessen/ vbel auffsteigen werden.

(59.) Wie erst wolgedachte freunde/te.

An erinnerungen vnd vertroöstungen/mages wol nicht gemangelt haben: gleich wie aber sachen zum offermal gesucht/ vnd begert werden/ So weder in rechten noch der billigkeit bestehen können/ also werden auch die vertroöstungen darauff erfolgen müssen. Vnd kan das gebew nicht besser als der grunde seyn/wann das fundament weg genommen/ felt alles vber einen hauffen.

(60.) Mit großer gedult schmerzlich gewarter.

Ist wol zuglauben/das die vngedult vnd schmerzen groß/ wann vnbilliche sachen gehemmet werden/ vnd das senige/ so man sich tag vnd nacht träumen läßt/nicht erfolge will. Redliche aufrichtige gemüter aber sehen weiter hinauf/vnd dirigiren ihre actiones nicht nach passionibus, sondern nach recht vnd billigkeit/ vnd mag man sich wol versichern/wañ ie G. Philips Ludwig fug gehabt/ man würde ihm wol zeitlicher geholffen haben. Diweil aber die hülff/zu wider erlangung des dritte theils/wie der effect außweist/ ohn zweiffel gegangen/ vnd gesucht worden/ selbige aber mit recht vnd fugen nicht decretiret, viel weniger statuiret werden sollen/ können oder mögen/so muß ein jeder darüber ein tolle bekommen/ vnd heist/man wil den fuchs nicht beißen/ wolte Gott der fuchs wehre besser gebissen/ vnd dem vngestümmen sollicitanten anderer gestalt in die eyfen getrabet/ so würde es jeko viel besser stehen/ vnd grösser vnheil/ weiterung vnd Lande verderben vermitten bliessen seyn/ sed omnia ad finem collimant, den ein seglicher mit gedult erwarten mag.

(61.) Wir müssen aber

Das die Herren Vnderhändler dem passionirten suchen kein statt gegeben/ vnd dem vorgeben nach/ davon doch beyden Eltern Herrn Gebrüdern nichts/ sondern vielmehr das contrarium bro

D i j wußt

wol mit grosser gedult außgestandener cufferst beschwer-
 lichen zustands lenger nicht vorüber können / sondern
 vnmöglichlich bennüssigt werden / krafft mehr gedach-
 ter Reservaten / vñ vnser Gebrüderer vielfaltiger seum-
 nissen / *contraventionen* vnd nicht haltungen / auch be-
 harlicher widerseztlichkeiten / vnd auß allem ihrem pro-
 cediren herfür leuchtenden / zu gänztlicher vnserer auß-
 mattung vnd Ruinirung gerichteter vnbrüderlicher an-
 schläge wegen / vnser *Ius quasitum*, (64.) vnd obge-
 dachter massen vnbegebene / sondern *testato conservierte*
Possession in acht zunehmen / vns derselben würcklich
 (65.) zugebrauchen / vnd vns vnserer angebornen
 Land vñ leuchte / vermittest Renovirung vñ erfrischung
 ihrer / vns obgedachter massen hievor geleisteten / vnd
 niemahls von vns auffgelösten / huldigungs pflichten
 anzunehmen / So wollen wir vor (66.) Gott dem Al-
 lerhöchsten / der Römischen Keyserlichen (67.) Maje-
 stat vnserm Allergnedigsten Herrn vnd höchster Obrig-
 keit / allen Chur- Fürsten vnd Ständen des Reichs /
 Sonderlich auch vnsern Lehnherrn / allen vnsern Freun-
 den / Verwandten vnd Angehörigen / auch vnsern Ge-
 brüdern selbstn bedingt vnd verwahrt haben / Protesti-
 ren / Bedingen vnd verwahren vns auch in der aller be-
 sten Form / maß vnd gestalt / es jimmer von Rechts we-
 gen seyn kan vnd soll / hiermit *solemnissime*, daß wir hier-
 durch

wußt/ sich der sachen entschlagen/ darzu werden sie/ beneben andern vnnnd zum theil obangezogenen vrsachen / noch mehr erhebliche ganz richtige bedenccken gehabt haben/ die zu seiner zeit weitläufftiger angezogen werden sollen.

(62.) Vnd hingegen.

Solch vorgeben können beyde Eltere Herrn Gebrüdere zumal nicht glauben/ sondern halten die Herrn Vnderhändler darzu viel zu redlich vnd auffrichtig/ wissen auch dieselbe sampt vnnnd sonders eines solchen herzlichem auffrichtigen vnd daffferen gemüths/ daß sie nicht allein diesen ohnweg nicht anhandt geben / sondern vielmehr solche vnverantwortliche handel einzustellen/ auffß trewlichste gerathen / Nicht zweiffelndt J. J. G. G. werden das jenige / so deroselben zu ihrer höchsten verkleinerung/publicè vnd öffentlich/ wider die warheit beygemessen werden darff/ auffß ihro nicht ersühen/ Sondern mit öffentlicher antwort/vnd notwendiger rettung gebürlich hinder treiben vnd ire vnschuld an tag geben lassen / were aber ein oder ander wider zumal geschöpffte hoffnung dahin verleitet/ gegen den oder dieselbe behalten beyde Eltere Herrn Gebrüder ihr recht/ zusprach vnd befügnuß außstrücklich bevor.

(63.) Wann dann dahero/te.

Wie fein alles das jenige / was in diesem versicul biß auff die wörter jus quæsitum angezogen/ vnnnd recapitulirt wird / bestehet/ das geben de marginalia mit wenigem zuvernehmen / vnd wil man sich dahin/biß die Apologi verfertigt/ utiliter gezogen haben.

(64.) Unser Jus quæsitum.

Wo ist hie Jus quæsitum, wo vnbegebenæ testatò conservirte possession, vnd mit was schein können die angezogene huldigungs pflichte beschienet werden? Es laufft alles contra manifestissimam veritatem evidentiã & notorietatem rei, Das Jus quæsitum ist nirgendis zu finden/die conservirte possession bestehet in lauterem somniis vnd die huldigungs pflichte/ laut darüber auffgerichter vnd mehr angezogener Instrumenten, sein beyden El
tern

ern Herrn Gebrüder allein geschehen/ wil jemand hie zweiffeln der sache/die allmeynende wissenschaft vnd kundebahre Notorietet alleinige Administration, vnd Regierung beyder Elter Herrn Gebrüder/ folg der Vnderthanen/ vnd alle andere exercirte a-ctus Jurisdictionales meri & mixti Imperii an/ wirdt sich gewißlich das vnrichtig/ zumahl vnwarhafft vorgeben/ viel anders befinden.

(65.) Vnd dero selben würcklich zugebrauchen.

In was Rechten solcher eygentlicher gebrauch vnd apprehensio violenta, deren nun zum offtermal begebener possession, (vel quasi) bestehet/ Das darff keines weitläufftzen auffführens/ besitze nur l. si quis in tantam. 7. C. unde vi l. Non ab re 10. C. eod. l. extat 13. ff. quod metus causa l. un. in fin. C. de suff. l. 54. C. de Decur.

(66.) So wöllen wir vor GOTT.

Non assumes nomen Domini Dei tui in vanum: Man kan vor Gott dem Allerhöchsten sich nicht bedingen/ protestiren, vielz weniger verwahren/ ober solche sachen / die wider GOTT vnd seine heilige Gebott lauffen/ hat GOTT nicht verbotten/ sein nechsten das seinige/ mit/ oder ohne gewalt zunehmen/denselben zuversbringen/ oder zuversstossen/ wittiben vñ weisen/ vnständige seugende kindlein/ vnd andere francke fromme herren zubetrüben/ ja ganz vnd gar ins Elendt vnd verderb zuvertreiben/ Es stehet da du solt deinen negsten lieben als dich selbst / Du solt deinem bruder nichts böses wünschē/ viel weniger wiederfahren lassen / Du solt deines nechsten Haus/ Hoff/ &c. vnd dergleichen nicht begeren/ Du solt wittiben vnd weisen/ als deren threnen/ durch die wolcken hindurch bringen/ nicht betrüben/ weniger vergewaltigen. Wie können auß diese dinge miteinander bestehen / wo bleibe bedingnuß / wo protestation wider GOTTes des Allerhöchsten willen vnd verboott?

(67.) Des

durch (68.) zuvorderst nichts wider allerhöchst gedachte
 Keyserliche Mayestat / auch der selben / vnd des Reichs
 Constitutiones, noch vnsern (69.) Lehensherren zu *Præ-*
dux. oder nachtheil vnserer beliebden Frau Mutter /
 vñ Baasen der Gräfflichen (70.) Wittiben zu Runcke /
 auch ganz nichts zu einliger schmälerrüg dero Wittuung
 gerechtigkeit / desgleichen vnsern (71.) Gebrüdern an ih-
 ren Rechten zu abbruch nichts vorgenommen / verhand-
 let / vnd wißentlich begangen / sondern vns hiermit of-
 fentlich dahin erklärt haben wollen / daß wir damit ein
 (72.) mehrs nicht suchen / als vns bey vnserer / auff vns
 ererbter / vnd von vns niemahln begebener / sondern je-
 derzeit / so wol gegen vnsern Gebrüdern / als den Un-
 derthanen außtrücklich / vnd öffentlich mit Worten vnd
 Wercken erhaltener possession / zu *defendiren*; vnd dieselbe
 zu *continuren*, auch vnsern dritten theil Land vnd leubte
ad usum destinatum, vnd zu vnserer / vnd vnser Gräffli-
 chen Gemahlin *Alimentation* zugebrauchen / Dessen
 (73.) wir so viel weniger zuverdencken / all die weil vns
 darzu die vnombgängliche eufferste notturfft / zu erlan-
 gung vnendbärllichen *Sustentation*, vnd *Alimentation* vns-
 ser / vnd vnserer Gemahlin / auch der Underthanen (74.)
 vielfaltig *lamentiren*, vnd vnser zu denselben (75.) tra-
 gende / auch von ihnen selbst / in krafft ihrer (76.) pflicht
 vnd eydt / damit sie vns noch bishero vnauflößlich ver-

E haffte

(67.) Der Röm. Kayf. Mayest./re.

Protestatio contrariatur facto. Die Röm. Kayf. May. als das höchste haupt/ die Chur: Fürsten vñ Stände des H. Römischen Reichs/ als Glieder vnd Seulen/ die Lehenherren/ Befreunde vnd Gebrüder als interessenten, werden hier anderster nicht angeruffen/ dann daß dieselbe innocentia vel potius nocentia testes, vnd aller verbrechen vnd gewaltsamen verhandlungen excusatores, oder patroni seyn solten/ wie wenig aber die injustissimæ actiones vor sich zu justificiren, also wenig werden sie dieselbe billigen oder gut heissen können. In Imperatoriam enim Majestatem, Electores, Principes & status Imperii nulla cadit Impietas, nulla iniustitia, sed ibi pietas iustitia, Fides, Constãtia, Clemẽtia, Humanitas & Prudẽtia, tamquã Imperii fundamenta & ornamẽta Imperatiũ, sedes suas fixas habere debẽt. Diese alle aber lauffen des manifestanten gewaltsamen attentaten, Handlungen vnd actionen schnur strack zuwider / vnd werden dieselbe anders nicht / als vor hochstraffbare Landfriedbrüchige Excessus, erkennen können.

(68.) Daß wir hierdurch zusorderst nichts/re.

Ob das angedeute gewaltsam vorhaben / bisshero verübte thätlichkeiten / vnd nunmehr zu werck gerichtete eigenthattliche occupation, der Herrschafft Schlosses vnd flecken Runkel/ Kayf. May. vnd den Heylsamen Reichs Constitutionen zuwider lauffe oder nicht/ darab besitze die Reichs Abschiede sonderlich dẽ/ in jaren 1495. 1526. 1530. 1542. 1544. vñ Anno 1548. erneuerten vñ erleuterten/ auchfolgende auffo new in den Jahren 1551. vnd 55. Jt. 1557. vñ 59. wie gleichfals auch 1564. 66. 70. 76. 82. 94. 98. vñ im Jahr 1603. confirmirten vñ bestätigten Kayserl. vñ Königlichen Landfrieden. Vnd demnach es bisshero nicht bey einem verblieben / sondern vleske vnderschiedene Landfriedbrüchige Actus begangen / nemblich mit gewehrter hande vnd ecklich 100. Mann die Herrschafft Runkel verderbet/ den armen leuten das ihrige genommen / etliche auß
ihren

ihren Häusern gefenglich abgeholt / vnd gebunden weg geführt / Die Vntherthanen zur Rebellion abtrünniget / vnd neuer pfl.icht verleitet vnd genötiget / der Flecken Runcel bey nächelichen weil überfallen / die leut gepündert / das Schloß mit gewalt auffgefordert vnd eingenommen / vnd beyde Etere Herrn Gebrüder / sonderlich aber G. Hermans Gn. ihyer possession vel quali, mit Gewalt destituiret, vnd dem Kayserlichen vn. ngst außgangesnen Mandato sine clausula keinen gehorsam im geringsten geleistet / sondern demselben schnur strack zu wider gehandelt / vnd allershande mehr vrvverantwortliche hochstraffbare Excessen, wie zu seiner zeit hernach firmer angezeiget werden soll / freventlich vnd muthwilliger weis / verübt worden.

So wird nun die Kayf. May. vnd das hochlöbliche Cammergericht auch ein jedweder / so zum rechten vnd derbillichkeit sonderlich aber zuerhaltung gemeinē friedens / geneigt ist / bald den schluff machen / vnd was mit solche vnd dergleichen Turbatoribus pacis publicæ, & violentis Invasoribus rerum alienarum anzufangen vnd vorzunehmen / ohnzweiffel förderlich zu statuiren, vnd zu versordnen wissen.

(69) Noch vnsern Lehn Herrn.

Die Lehn Herrn haben das Prajuditz nicht allein vor lengsten re ipsa empfunden / Sondern auch deswegen genugsame Erinnerung gethan / wann das eygenthuim verderbt / die vnderthanen zum m. meyde bewogen / dieselbe gepündert / verheeret / vnd ganz außgöset werden. Kan solches ohne prajuditz der Lehn Herrn zu gehen? Sie haben vor lengst viel anders geurtheylet / vnd werden ihro hierunder mit einlauffendes Interesse, der gebür in acht zunehmen / onvergessen seyn / geschichtes aber nicht / wird mans in andere wege zu verantworten haben.

(70.) Oder Nachtheil der Gr. Fraw Wittiben.

Die Gr. Fraw Wittib / ist auff das Schloß / Flecken / vnd
E ij Herz

Herrschafft Runkel/ so wol ihrer Residenz/ als auch Vnderhaltung halben/ bewittumb vnd versichert/ Wann nun Schloß vnd Herrschafft eingenommen/ verdorben/ mit Soldaten besetzt/ die vnderthanen ruiniert, vnd einem jeden das seinig genossen/ oder je zumahl beschwert wird/ wo bleibt dann ruhige wohnung vnd Residenz/ wo mittel zu vnderhaltung?

(71.) Desgleichen vnsern Gebrüder/ etc.

Die zween Eltere Herrn Gebrüder/ sollen Ewig vnd allezeit alleinigerregierende Herrn vnd Landts Obrigkeit seyn vnd bleiben/ Ihre Graff- vnd Herrschafften/ nach irem besten gefallen vnd nutzen/ wie die verträge lauten/ vñ hiebevorn auch angezeigt/ administriren, regiren vnd brauchen/ der Jünger aber hat fast sein gebürnuß/ in einer Ansehnlichen grossen Summ Geldts hinweg/ suchte einen Regress pro tertia parte, zu denen jurato begebenen Landt vnd Leuthen/ vnd hat sich nunmehr der Herrschafft Runkel ganz im patronirt. Lieber vñ theile doch jedes frommes herr: Ob solches beyden J. J. G. G. vnd dero rechten zum abbruch geschehe oder nicht?

(72.) Öffentlich erkläret/ daß wir damit ein mehrers nicht/ etc.

Es ist oben angezeigt/ auch in rei veritate befindlich/ daß es mit dem vorgegebenen anererbten dritten Theil ein andere beschaffensheit habe/ vnd solch jus, so G. Philips Ludwig daran etwa haben können oder mögen/ seinen Elteren Herrn Gebrüder solenniter vnd jurato cedirt, desselben sich plenarie begeben/ vñ also die angezogene berümbte possession, cujus ne umbra quidem, neque in jure vel facto apparet, niemals mit worten oder wercken erhalten/ oder mit bestandt continuiren können noch mögen/ wie daß solches das pactum juratum, Weißbürgischer Abschied/ traditiones vnd anweisungen der Vnderthanen/ vnd darüber auffgerichtete mehrerwehnte Instrumenta Homagii gnugsam aufweisen. Daß nun dē vorgeben vnd andeuten nach/ Herr Manihestant sich des præterdirtten,

dirten, aber zumal begebenen Rechten wider dero eydelliche zusage/ vnd so klare verträge/ ad usum destinatum, vnd zu seiner vnd seiner Gemahlin alimentacion zugebrauchen/auch gelt vnd gut zu behalten/ vorhabens ist/ das wird kein ehrliebender Biederman rühmlich/ viel weniger recht oder verantwortlich befinden/sondern viel mehr ermessen/ daß was disfalls geschicht/ mit keinem schein iustificiret, noch von Kayf. May. oder auch einigen Chur- Fürsten oder Standt/ den Lehen Herrn/ Gräfflicher Fraw Wittibin/ den Befreunden/oder jemandes anderst/ gefunden ohn passionirten gemüts/ approbiret, weniger gebilligt/ vnd gut geheissen werden könne/ solle oder möge.

(73.) Desen wir so viel weniger/te.

Wann die vnmvngängliche eusserste notturfft zur angebeutes ten sustentation/ daß gewaltsam widerrechtlich vorhaben zubehaupten vermag/ so wird kein Delinquent, kein Dieb/ kein Mörder/ oder anderwertige hochstraffbare Person/ gefunden werden können/ die sich mit solchem vorgeben/ vnd vorgeschükter necessitet, nicht zubeheiffen vnderstehen würde/ ja es würde ein jedweder/ so mangel vnd noth leyden muß/ einem andern das seinige/ ohne einig nachsehen/mit oder ohne gewalt abzwacken/ vnd mit dem angezogenen deckmantel/ die eusserste notturfft erfordert/ sich behencken vnd entschuldigen können/ es vermag aber den sich nicht zuhalten/ vnd pflegen solche der Delinquenten argumenta vnd schuzredē mit andern farben bestreichen/vñ ad exemplū aliorum, nach gelegenheit der verbrechungen/ publicē bestrafft zu werden.

(74.) Der Vnderthanen vielfältig lamentiren.

Von solchem lamentiren hat noch kein mensch das geringste vernommen/ was die jenige etwan gethan/ so bey ihrer alten meinē eydlichen affection verblieben/ vnd zu der neuen vnruhe/ gewaltsamen ein- vnd vberfellen/ alle beförderung erwiesen/auch dazu sich selbst gebrauchen lassen/das läst man dahin gestelt seyn/ sie wer-

E iij den

den sechs aber wenig rühmen/vñ zu seiner zeit/ihrem verdienst nach
behörenden lohn empfangen.

(75.) Vnd vnser zu deroselbigen/te.

Die berühmte lieb vnd affection zu den Vnderthanen / hat nie-
mand bisshero verspüren können/Man weiß aber/das gesagt wor-
den/waß die Bawren nicht fort wolten/so müste man inen das gelt
auf den köpfen schmeissen/das der rote safft darnach fliesse/ so ges-
bens auch die anzeigen vnd der effect ganz nicht/ In dem man
einem hie/dem andern dore das seinige nimpt/ vnd niemands / als
den Rädeloführern guet thut. Ob nun die liebe endlich in der ver-
leitung zur neuen huldigung/vñ gethaner widerrechtlichen pfliche
vnd darab erfolgten meinyde bestehe/das mögen andere vrttheylen/
were ihm aber also/ so würde es beyhm zeitlichen nicht bleiben / son-
dern das ewige mit durchgehen/ wo dann lieb vnd affection?

(76.) In krafft ihrer pfliche.

Wann die Lieb vnd affection der Vnderthanen / auß krafft der
pflicht/damit sie Graff Philips Ludwigen zugethan seyn solten/
herflusst/ so kan zumahl keine da seyn /dann ihm dieselbige nicht/
sondern beyden E.tern He. in Gebrüder allein vnd würcklich/mie
auffgerechten fingern geleytet worden / aller massen die offit ange-
zogene Instrumenta Homagii mit mehrerm aufhewsen. Destru-
cto itaque fundamento corrui accessorium, & sublato antece-
denti, necessum est consequens collabi.

77. Vers

hasset geblieben/vermerckte Lieb vnd affection bemüß-
figen vnd bezwingen thut/wir auch ohne das/vermöge
obgedachter (77.) Reservaten / vnd vieler vnserer (78.)
Gebrüder *Contraventionen*, vnd nicht haltungen wegen
darzu/in krafft (79.) natürlicher vnd aller Völcker Rech-
ten ganz wol besuget seindt.

Wie

(77.) Vermög obgedachten reservaten.

Die reservaten vermögen dazu ganz nichts / wie oben angezeiget / vnd ferner in der Apologi außgeführt wird / stehet also alles auff schlechtem Fuß vnd grundt.

(78.) Wieder vnser Gebrüder contrav.

Solch vorgeben ist mit allen vorigen eines schlags / vnd befinden sich die nicht haltungen vnd contraventionen allein an seyten G. Philips Ludwigen / ic. wie kan er dann andere damit beschuldigen?

(79.) In krafft natürlichen / ic.

Wo ist doch solch natürlich vnd aller Vöcker recht / welches lehret / einem andern das seinige zu nehmen / propria auctoritate & armato milite, Landfriedbrüchige Einfall zuthun / Wittiben vnd waisen zubetrüben / vnd dergleichen gewaltsame thätlichkeiten zu werck zurichte? Man hat es noch bißhero / weder in der natur / noch einiger vöcker recht befunden / Es möge dann in Utopia, oder bey denen also gehalten werden / ubi furta, latrocinia, deprædationes, & invasiones rerum alienarum, vor tugendt geacht werden / wie dann deren vöcker hiebevorn sich funden / vnd etwa auß ihrem gebüt einen oder andern nachgelassen / Es bestehet aber solches / weder in Gottes wort / noch einigen Geist: oder weltlichen rechten / ja die natur selbst vnbillichets / in dem sie vorschreibt: Einem andern das jenige zuthun / so man ihm selbst gethan zu werden / gern sehen möchte. Et quod tibi non vis fieri alteri ne feceris. Was wird dann das angezogen / aber nirgends befindlich / der natur vnd aller vöcker recht endlich zuwegen bringen? Das wird leider die zeit zu frühe offenbahren / Der Allmächtige grose GOTT straffe niche nach vnsern sünden vnd verdienst / sondern nach seiner grundlosen güt vnd Barmhertzigkeit / geb einem jeglichen zeitliche buß vnd resipicentz, auch erlandnuß seiner sünden in sein herz / vnd erbarm sich endlich aller nothleidenden betrübten vnd angefochtenen herzen.

(80.) Wie

Wir (80) erkläre vns aber darbey / dz wir nichts desto weniger / vñ einenweg als den andern vnsern gebrüder / vñ jedermenniglich / so derentwegen oder sonsten jch was zuspruchs zu haben vermeinen / vnd vns dessen nicht erlassen köndte oder wölte / vor Allerhöchstgedachter Keyserlicher Mayestat / oder dero Keyserlichen Cammergericht / auch den Lehnen (81.) Herrn / oder wo vnser widertheil dessen befugt zu seyn / erachten wölte / wenigstens nicht vor ob (82.) wolgedachten Herrn Befreunden / odern andern *eligirten Compromissarius* ganz willig vnd vnweigerlich seyn wöllen / Vnd versehen (83.) vns dar auff gegen jedermenniglich / wöllen vns auch gestalten sachen nach versichert haben / es werden alle vnpassionirte vns hierinnen so gar nit verdrecken noch vnrecht geben / daß sie viel mehr mit vnserm / in grosser gedult bißhero außgestandenen elenden (84.) zustandt mitteltdens haben / vnd dessen / so wir zu desselben vnumbgänglicher Remedirung (85.) *pro iuris possessionisque nostre defensione, nec non inevitabili necessariaque alimentacione* bey vnsern angebornen Landt vnd Leuhten vor / vnd an die handt (86.) zunehmen bemüßigt worden / allerdings vor entschüldigt halten werden.

(80.) Wir erklären vor Höchstgedachter etc.

Wann solche erklärung ernst were / So solte Herz Manifestant des außschlags am hochlöblichen Keyf. Cammergericht in causa Mandati sine clausula de non contraveniendo pactis Familiaz, erwartet/vnnd dessen vngeachtet alle lächelichkeiten zuüben / vnd alles vber einen hauffen zustossen / nicht vnderstanden haben. Wie kan Keyf. Mayestat / oder das hochlöbliche Keyf. Cammergericht billichen / daß einer JUDEX vnd EXECUTOR in propria causa sey? Wie kan es Landfriedbrüchige Ein- vnd Ubersfälle gestatten? Die Rechte vnd Reichs Abschiede sagen viel ein anders hierzu / die dann auch den außschlag wol geben werden.

(81.) Oder den Lehenherm etc.

Was der Lehenherm trewhertzige erinnerung vnd Interpolation geholfen / das weist das werck an ihm selbst an / vnd vnderstehet man mehr nichts / als den Leuthen einen blawen durck vor die augen zu machen / vnd alles sub specie equitatis & iustitiae, ja nothwendiger alimentation vnd anderer necessituet zubesuchen / Wann aber der deckel vorn hauffen gethan wird / befinden sich viel seltsamer sachen / so einen bösen nachschmack haben.

(82.) Weniger nicht vor obwolgedachten etc.

Warum hat daß Herz Manifestant den nemlich von den Herrn Befreunden / vnd hiebevorn elegirten Herrn Compromissariis, zu Limpurg angestellten tag / entweder in der person / oder durch andere vollmächtige nicht besuchen lassen? Warumb hat er auff das vber alle schuldigkeit beschickenes vnderschiedenes freundbrüderliches anerbieten beyder Eltern Herrn Gebrüdere / nemlich den rest des geltts auff einmahl / wañ sie nur der anlag versichert / so bald zu bezahlen / ja noch vber alles vorige / auff sichere maß vnd conditiones, so numehr gefallen / etwas von Landt vnd Leuthen einzuraumen / sich der gebür / nicht bequemet noch accommodiret? Was

§ darbey

darbey vorgelauffen / vñnd wie vnchristlich vñnd vnbrüderlich den
Herrn Interpositorn vñnd abgeordneten / die sich auch in der person
zu Graff Philips Ludwigen / &c. aller vngelegenheit vñnd alles re-
spectis vnerachtet / nach Gösenboden / zuverschiedenen mahln bes-
mühet / geantwortet worden / das ist leyder mehr zubeklagen / als
hier öffentlich / der gangen welt kund zuthun / der Allmächtige er-
weiche alle erhärtete hertzen.

(83.) Vñnd versehen vns / &c.

Was man sich vber solches alles zu versehen habe / das darff kei-
nes fernern anziehens / hat Herr Manifestant recht / so wird er Pa-
tronos gnug finden / seyn aber noch zuvernehmen / weil sich wenig /
ja niemand bishero offebart / hat er aber vnrecht / so darff er keine
zusuchen / sintemal sich heutiges tages Leut gnug finden / auch bey
diesem werck an tag geben / so vnrecht vñnd gewalt recht vñnd gut ge-
heissen / vñnd darzu alle beförderung vñnd hülff erwiesen. Es wird
aber einer mit dem andern zu seiner zeit der gebür belohnet werden.
Per quod quis peccat, per id punitur solet.

(84.)

Des Elenden bishero aufgestandenen zustands halben / als der sich
Gott lob nirgends bishero gefunden / wird wenig mitleidens seyn /
man verspüret aber gnugsamte compassion vñnd klagen / vber die ge-
waltfame Landfriedbrüchige thätigkeiten / vñnd an dem ort er-
weckte neue vnruhe / Wolte Gott / dieselbige in zeiten sopirt, das
feuer nicht g. offer gemacht / vñ auffschiff möglich verfürtet wür-
de / das zu aller angrensenden vñnd Benachbarten zumahl onbes-
schuldten verderb vñnd ruin / dasselb endlich an allen ecken nicht auf-
schlagen / vñnd einen mit dem andern consumiren vñnd auffreiben
möchte / Es besorgt solches manch frommes hert / der Allmächtis-
ge wolle es gnedig wenden:

(85.) Res

Vorantwort.

43

(85.) Remedierung pro iuris.

Ubi nullum jus, nulla possessio, ibi nulla ejus defensio, vnd
darff man keine alimention mit gewalt zusuchen / da kein mang
gel/ sondern alles vollauff vnd vberflüssig ist.

(86.)

Pellere vim vi, jura sinunt, & vulnere vulnus.

E N D E.



